

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2225 I
27.06.2022, Schaberl

Unser Zeichen
C5-0016-1-1568 MF

München
18.08.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Rosi Steinberger vom 26.06.2022 betreffend Illegale Waffen im Landshuter Raum - 2. Versuch

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, betreffend die Fragen 1.2, 1.3, 2., 3. sowie
5.1 bis 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

zu 1.1:

*Wurde zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/23173 vom 22.4.2022
das Polizeipräsidium Niederbayern um eine Stellungnahme gebeten (falls nein,
bitte begründen)?*

zu 1.2:

*Wurden die Staatsanwaltschaften Regensburg, Deggendorf, Landshut und
Passau um eine Stellungnahme gebeten (falls nein, bitte begründen)?*

zu 1.3:

*Enthielten diese Stellungnahmen gegebenenfalls mehr Aussagen über die Fälle
von Funden illegaler Waffen als letztlich in der Antwort der Staatsregierung wie-
dergegeben wurde?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium Niederbayern wurde zur Beantwortung der Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Rosi Steinberger vom 22.04.2022 (Drs. 18/23173) um Stellungnahme gebeten. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme wurde nicht erbeten, da weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) im Sinne der Fragestellungen 3.1 bis 3.3 der Drs. 18/23173 automatisiert recherchiert werden kann.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen. Im Übrigen darf auf die Antworten der Staatsregierung zu den Fragen 1.1 sowie 3.1 bis 3.3 der Drs. 18/23173 verwiesen werden.

Zur Beantwortung der Frage 2. der vorbenannten Schriftlichen Anfrage wurden die genannten Staatsanwaltschaften nicht zur Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der bekannten begrenzten Rechercheparameter im Fachprogramm web.sta der bayerischen Staatsanwaltschaften konnte der Arbeitsaufwand für die Staatsanwaltschaften ohne eine ausdrückliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaften eingeschätzt und als nicht mehr vertretbar bewertet werden.

zu 2.:

Aus welchen Gründen ist es dem Polizeipräsidium Niederbayern und den Staatsanwaltschaften in Niederbayern nicht möglich, konkrete 40 Fälle darauf zu überprüfen, ob es in den letzten eineinhalb Jahren neuere Erkenntnisse dazu gab?

In Frage 2.1 der vorbenannten Schriftlichen Anfrage wurde allgemein nach „neuen Erkenntnissen zu den bisherigen Waffenfunden“ gefragt. Aufgrund der offen gehaltenen Formulierung „neue“ bzw. „neuere Erkenntnisse“ war und bleibt unklar, nach welchen konkreten Tatsachen gefragt wird. Unter den Begriff „neue Erkenntnisse“ könnten auch Erkenntnisse zum Sachverhalt fallen. Es handelt sich daher nicht um eine bloße Abfrage von Verfahrensständen.

Da weder bei der Bayerischen Polizei noch im Fachprogramm der Staatsanwaltschaften automatisiert im Sinne der Fragestellungen recherchiert werden kann, wäre eine umfangreiche manuelle Recherche, verbunden mit einem intensiven Aktenstudium und deren Auswertung in jedem Einzelfall erforderlich, um jegliche neuen Tatsachen, die als „neue Erkenntnisse“ im Sinne der Fragestellung gewertet werden könnten, zusammenzutragen und zu verschriften. Dabei müsste auch vergleichend der Erkenntnisstand zu verschiedenen Zeitpunkten analysiert werden. Eine solche händische Einzelauswertung der Akten würde den Geschäftsbetrieb der betroffenen Polizeidienststellen sowie der Staatsanwaltschaften in einem nicht mehr vertretbaren Maße beeinträchtigen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine derart intensive manuelle Auswertung von Einzelakten nicht erfolgen.

zu 3.:

Wurden aus dem Bezirk Niederbayern in den letzten zwei Jahren Akten an den Generalbundesanwalt abgegeben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung nur auf Verfahren bezieht, die zumindest Waffendelikte und/oder Waffenfunde zum Gegenstand haben. Insoweit wurden weder nach Auskunft der Staatsschutzdienststellen des Polizeipräsidiums Niederbayern noch nach Auskunft der Staatsanwaltschaften Regensburg, Deggendorf, Landshut, Passau sowie der Zentralstelle zur Verfolgung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München in den letzten zwei Jahren Akten an den Generalbundesanwalt (GBA) abgegeben.

zu 4.1:

Wurden bei dem mutmaßlichen Blood & Honour-Mitglied aus der Gegend zwischen Straubing und Landshut (Geiselhöring), dem nun der Prozess gemacht wird (Süddeutsche Zeitung, 20.6.22), ebenfalls Waffen gefunden?

Beim Betroffenen wurden keine Waffen gefunden.

zu 4.2:

Gibt es Verbindungen zwischen dem Fall in Tondorf und dem Fall aus Geiselhöring?

Die Fragestellung betrifft ein Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz unter Sachleitung des GBA. Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt.

zu 5.1:

Welche Fälle von neuen Waffenfunden in Niederbayern sind dem niederbayerischen Polizeipräsidium und den niederbayerischen Staatsanwaltschaften seit 2020 bekannt (bitte nach Jahren und Orten aufschlüsseln)?

zu 5.2:

Welche Waffen wurden dort jeweils entdeckt (bitte auch Anzahl der Waffen angeben)?

zu 5.3:

Welcher extremistischer Hintergrund ist hierbei jeweils festgestellt oder vermutet worden.?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im

Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kann im Sinne der Fragestellung automatisiert recherchiert werden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Nach „neuen Waffenfunden“ kann ferner auch im Fachprogramm web.sta der bayerischen Staatsanwaltschaften nicht gesondert recherchiert werden. Es liegen daher auch bei den Staatsanwaltschaften keine Daten zur Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren vor, die wegen Waffenfunden in Niederbayern seit 2020 neu eingeleitet wurden. Eine Aussage hierüber sowie über die Anzahl und den jeweiligen Fundort der Waffen und über einen etwaigen extremistischen Hintergrund wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten zweieinhalb Jahre mit Bezug zum Waffengesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz möglich. Eine solche Auswertung kann aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden. Eine vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär